

Bangen und Hoffen

Klassik Dem Sankt-Michael-Chor und der Oberallgäuer Orchestervereinigung gelingt in Sonthofen eine intensive und erschütternde Interpretation von Mozarts „Requiem“ und Barbers „Adagio“

VON KLAUS SCHMIDT

Sonthofen Was kommt nach dem Tod? Der christliche Glaube verkündet die frohe Botschaft der Auferstehung. Doch was wartet im Jenseits? Bangen und Hoffen kennzeichnet Wolfgang Amadé Mozarts „Requiem“, um das sich manche Legenden ranken.

Fakt ist, der Tod nahm Mozart bei der Komposition die Feder aus der Hand. Das Werk blieb Fragment und wurde von einem Schüler vervollständigt: Franz Xaver Süßmayr. Und: Das Werk war ein Auftrag. Dennoch bildet es ein erschütterndes, sehr persönliches Dokument über die Auseinandersetzung mit unausweichlichen Dingen. Das macht die eindringliche Interpretation durch den Sankt-Michael-Chor und die Oberallgäuer Orchestervereinigung unter der Leitung von Heinrich Liebherr in der voll besetzten Sonthofer Stadtpfarrkirche deutlich.

Von Anfang an beherrscht das Werk ein düsterer, unheilvoller Ton. Der Tod schleicht zu Beginn langsam heran und zeigt dann sein schreckliches Gesicht. Erregung, Aufbegehren, Verzweiflung kennzeichnen die Musik. Nur spärlich glimmen hoffnungsvolle Gedanken auf. So etwa in der Einleitung im Sopran solo, das Brigitte Neve schlicht und berührend gestaltet. Wie ein Unwetter bricht nach dem „Kyrie“,



Bewegende Interpretation: Bernd und Brigitte Neve (Mitte vorne) sind zwei der vier Vokalsolisten, die die Aufführung von Mozarts „Requiem“ durch den Sankt-Michael-Chor und die Oberallgäuer Orchestervereinigung in der Sonthofer Stadtpfarrkirche bereichern. Die musikalische Gesamtleitung hat Heinrich Liebherr. Foto: Günter Jansen

der heftig bewegten und inständigen Bitte um Erbarmen, im „Dies irae“, im „Tag des Zorns“, die Schilderung des „Jüngsten Gerichtes“ los. Sie wird von heftig zuckenden Blitzen und mächtigem Donnerrollen im Orchester begleitet. Der schlanke, feinnervige, ausdrucksvolle Ton, zu dem die Oberallgäuer Orchestervereinigung an diesem Abend findet, scheint deutlich von der historisch informierten Aufführungspraxis bestimmt und zeigt, wie inspiriert Laien und Profis in diesem Ensemble zusammenwirken.

Diesen künstlerischen Ansatz vollendet der Sankt-Michael-Chor, der überaus packend sowohl beklemmende Todesangst als auch gläubige Zuversicht in Gott auszudrücken vermag. Die Sänger zeigen ihr großes Können in den kunstvoll fugierten und dramatisch bewegten Sätzen, aber ebenso in den Licht ins Dunkel bringenden, die Erregung beruhigenden Melodien.

Die charaktervollen Stimmen des Solistenquartetts – neben Brigitte Neve (Sopran) sind das Gabi Nast-Kolb (Alt), Bernd Neve (Tenor)

und Fabian Reitzner (Bass) – verbinden sich bestens im „Benedictus“. Vom Alt mit Wärme angestimmt, berührt es in seiner ungeübten Glaubensstärke, die mit einer bewegend schlichten Melodie untermauert wird. Das Werk gipfelt schließlich in einer Bitte um das verheißene ewige Licht, die in ihrer Eindringlichkeit erschüttert.

Dieser so intensiven Auseinandersetzung mit den letzten Dingen geht das Adagio des amerikanischen Komponisten Samuel Barber voraus. Ursprünglich als Ruhepol und

Mittelsatz für das Streichquartett op. 11 geschaffen, hat es in der klanglich erweiterten Fassung für Streicherchamber ein Eigenleben als Trauermusik entwickelt. Heinrich Liebherr entfaltet mit der Oberallgäuer Orchestervereinigung die Ausdruckstiefe dieser Musik und zeigt dabei zugleich, welche Qualität seine Laienmusiker mittlerweile erreicht haben. Sanft dahinströmend, beschreibt das Werk eine Stimmung, in der sich Trauer und Trost verbinden. Hoffnung glimmt als kostbar zartes Licht.

Veranstaltungen

SONTHOFEN

Jahreskonzert der Dorfmusik Berghofen

Das Leben ist viel schöner, wenn man es mit jemandem teilen kann, findet die Dorfmusik Berghofen. Die Musiker unter der Leitung von Helmut Besler präsentieren am Samstag, 23. November, um 20 Uhr im Sonthofer Haus Oberallgäu ihr Jahreskonzert mit diesem Hintergrundgedanken. Auf dem Programm stehen Kompositionen, die Geschichten erzählen, moderne und traditionelle Blasmusik. Zu hören sind Werke wie „Irish Castle“ von Markus Götze oder „Le nozze Veneziane“ von Alfred Bösendorfer. Die Musikkapelle erinnert aber auch mit „Dick und Doof“ an eines der berühmtesten Komiker-Paare aller Zeiten. Der Eintritt ist frei, Spenden sind erbeten. (ab)

IMMENSTADT

„Zurück in die Zukunft“ mit der Musikkapelle Eckarts

„Zurück in die Zukunft“ lautet das Motto des Jahreskonzerts der Musikkapelle Eckarts. Nach acht Jahren Dirigententätigkeit wird Marion Mair an diesem Abend den Taktstock an Lucia Helchenberg übergeben. Dabei werfen die Musiker den Blick zurück in die Vergangenheit. Zugleich bietet das Konzert die Möglichkeit, die neue junge Dirigentin zu erleben. Das Jahreskonzert der Musikkapelle Eckarts findet am Samstag, 23. November, um 20 Uhr im Immenstädter Hofgarten statt. Eintritt frei. (ab)

Amtsblatt Nr. 48

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

19. November 2019/Seite 75

Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 19 und 21) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzubauen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzubauen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Gemeinde über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 24 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung) von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerspersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 28 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstätte eingeeffnet ist.
- (2) Bei Urnen-Stelenanlagen als Gemeinschaftsgrab und den anonymen Urnengrabstätten findet die Bestattung ohne Teilnahme der Hinterbliebenen statt.
- (3) Bei Erdbestattungen wird der Sarg während der Aussegnung nicht unter die Erde gelassen. Die zur Erde-Führung des Sarges findet ohne Teilnahme der Hinterbliebenen statt.

§ 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 30 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zu einem Alter von 10 Jahren beträgt 10 Jahre, für Verstorbene im Alter von mehr als 10 Jahren 15 Jahre. Für Aschenreste feuerbestatteter Verstorbener gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

- (2) Für totgeborene Kinder wird keine Ruhefrist festgesetzt.

§ 31 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen einer Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Der Friedhof kann während einer Exhumierung bzw. Umbettung ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (5) Die Gemeinde hat das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1, Exhumierungen oder Umbettungen auch ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

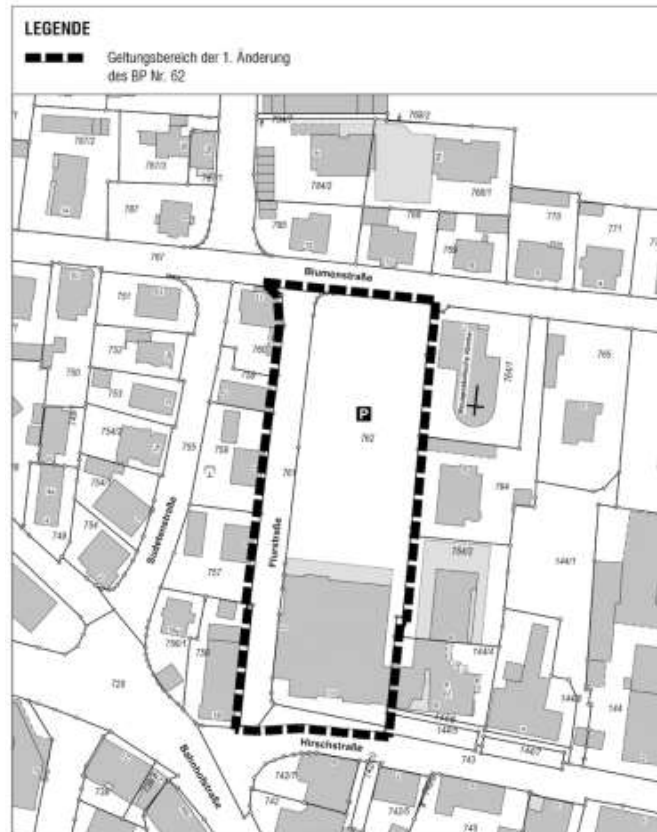
V. Schlussbestimmungen

§ 32 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Anordnung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht sat-



zungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer:
- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 - b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
 - c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 17 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
 - d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Blaichach (Bestattungssatzung) vom 03. Februar 2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.05.2015 außer Kraft.

Gemeinde Blaichach, den 29. Oktober 2019

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-313

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2019 für das Gebiet

zwischen Hirschstraße und der Grenze der Grundstücke Flur-Nr. 756, 757, 758, 759, 760 der Gemarkung Sonthofen, Blumenstraße, und Westgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 764/1, 764, 764/2, 144/6 und 144/5 der Gemarkung Sonthofen

die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 in der Fassung vom 10. Oktober 2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsbüchlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

STADT SONTHOFEN
Landkreis Oberallgäu

**1. ÄNDERUNG,
BEBAUUNGSPLAN NR. 62**
Verfahren gem. § 13a BauGB

Fassung vom 28.01.2019

OPLA
Örtliche Planungs- und Landschaftsuntersuchung

AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, OHNE MASSSTAB

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 43, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Schadensersatzansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sonthofen, 14.11.2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-321

Sonthofen, den 19. November 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat